



Grundsatzurteile des Bundessozialgerichts zur Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht hat am 3. April 2014 Grundsatzurteile zur Befreiung der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gefällt. Bekanntermaßen verneint das Gericht einen Befreiungsanspruch der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht mit dem Hinweis auf eine fehlende anwaltliche Tätigkeit (nach der sogenannten Doppelberufstheorie) der Rechtsanwälte, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte sieht in Übereinstimmung mit dem DAV insbesondere auch nach diesen Urteilen dringenden Handlungsbedarf. Allerdings sollten vor weiteren Schritten die Entscheidungsgründe schriftlich vorliegen und genau analysiert werden. Aus den Terminberichten sind die mündlichen Ausführungen des Vorsitzenden bekannt; ob diese sich in den schriftlichen Urteilsgründen in der gleichen Härte wiederfinden, bleibt abzuwarten.

Das Thema wurde bereits vier Tage nach den Urteilen und auf breiter Basis mit den Organisationen der Anwaltschaft, der Unternehmensjuristen und Vertreter der Versorgungswerke sowie den großen deutschen Wirtschaftsverbänden bei einem vom Präsidenten des DAV einberufenen „Runden Tisch“ behandelt; eine Folgesitzung ist für den Frühherbst geplant.

Auch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Magdeburg hat sich des Themas in ihrer Sitzung am 23. Mai 2014 angenommen. Die Hauptversammlung beauftragte die Ausschüsse Sozialrecht, Verfassungsrecht und Berufsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer mit der Erarbeitung eines Gesetzgebungsvorschlages, „durch den auch in Zukunft die Befreiung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen in ständigen Dienstverhältnissen bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern von der Rentenversicherungspflicht in der Rentenversicherung Bund zugunsten der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk ermöglicht werden kann“.

Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte hat sich seit ihrer Gründung vor 35 Jahren als die Berufsorganisation der Syndikusanwälte für die Belange der Syndici eingesetzt und wird dies auch in Zukunft tun; immer als Teil des DAV als eine seiner Arbeitsgemeinschaften. Dabei sind wir in Übereinstimmung mit fast allen beteiligten Verbänden überzeugt, dass eine sozialrechtliche Lösung durch eine berufsrechtliche Regelung zur Stellung der Syndici angestoßen und bestimmt werden sollte. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch die sozialrechtliche Beurteilung dauerhaft gelöst wird. Daher hat unser Vorschlag zur Klarstellung der Stellung der Syndikusanwälte durch eine Änderung in § 46 BRAO nichts an Aktualität verloren. Es entspricht unsere Handlungsweise als langfristig tätiger berufsständischer Vertretung, dass weitere Maßnahmen keine Schnellschüsse sein dürfen und auch der Schulterschluss zu anderen Berufsgruppen mit berufsständischen Versorgungswerken gesucht werden muss, um in der politischen Diskussion genügend Schlagkraft entfalten zu können. Es scheint evident, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht auf die Syndikusanwälte beschränkt bleiben wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Online-Petition 52222 zur Befreiung von der Beitragspflicht für Syndikusanwälte vom 13. Mai 2014 vielerorts als kritisch betrachtet. Auch wir halten den Weg über ein Zusammenwirken der Verbände, der Kammern und des Gesetzgebers aufgrund der parallel erforderlichen berufsrechtlichen Regelungen für erfolgversprechender. Andererseits spricht aus der Petition auch das berechnete Bedürfnis der

Syndici nach verlässlichen Regelungen, das ohne das Aktivwerden der Parlamentarier enttäuscht würde.

Daher möchten wir unseren Mitgliedern die Chance geben, sich an der Petition zu beteiligen. Unter folgendem Link können Sie die Petition erreichen:

https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/2014/05/13/Petition_52222.html

Damit der Petitionsausschuss des Bundestages über den Antrag öffentlich berät, benötigt die Petition bis zum 19. Juni 2014 insgesamt 50.000 Mitzeichner.

Über die aktuelle Entwicklung werden wir unsere Mitglieder durch unseren Newsletter und auf unserer Homepage informieren.

Berlin, 2. Juni 2014

Der Geschäftsführende Ausschuss
der Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein

Hintergrund:

Die Initiative des Deutschen Anwaltvereins aus dem Frühjahr 2012 zielt auf eine berufsrechtliche Klarstellung der Stellung des Syndikusanwalts in der BRAO (siehe dazu Rethorn, AnwBl 2012, 426 sowie Offermann-Burckart, AnwBl 2012, 779, Kleine-Cosack, AnwBl 2012, 947 und Prütting, AnwBl 2013, 78 - abzurufen in der Anwaltsblatt-Datenbank).

Der Wortlaut des DAV-Vorschlags (DAV-Stellungnahme Nr. 42/2012, Stand: Mai 2012):

1. § 46 BRAO erhält folgende Überschrift:
„§ 46 Rechtsanwälte in ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnissen“
2. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Der Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis ausübt, darf für seinen Dienstherrn vor Gerichten und Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.
3. Nach Abs. 3 wird der folgende Abs. 4 angefügt:
(4) Wer in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnis nach Abs. 1 steht, übt in ihm seinen anwaltlichen Beruf dann aus, wenn er Berater und Vertreter in den Rechtsangelegenheiten seiner Dienstherrn ist oder wenn sein Dienstherr Rechtsanwalt ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte wurde 1978 gegründet. Sie ist eine der ältesten Arbeitsgemeinschaften im Deutschen Anwaltverein. Sie nimmt die Interessen der Syndikusanwälte wahr und vertritt konsequent die Auffassung, dass Recht im Unternehmen und im Verband nur stattfindet, wenn Syndikusanwälte es betreiben.